

S. 120 / Nr. 28 Doppelbesteuerung (d)

BGE 74 I 120

28. Urteil vom 16. Juli 1948 i. S. Blattner gegen Kantone Solothurn und Aargau.

Regeste:

Art. 46 Abs. 2 BV. Liegt ein Landwirtschaftsbetrieb in zwei oder mehr Kantonen, so ist der Ertrag nach dem Ertragswert der Grundstücke auf die beteiligten Kantone aufzuteilen.

Art. 46, al. 2 Cst. Lorsqu'une exploitation agricole s'étend sur deux ou plusieurs cantons, le rendement doit être réparti entre les cantons intéressés en proportion de la valeur de rendement des immeubles.

Art. 46 cp. 2 CF. Se un'azienda agricola è situata in due o più cantoni, il reddito dev'essere ripartito tra i cantoni interessati proporzionalmente al valore del reddito degli immobili.

A. Der Rekurrent, Max Blattner-Schmid, ist Eigentümer eines von ihm selbst betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbes, das zum Teil in der aargauischen Gemeinde Unter-Erlinsbach und zum Teil in der solothurnischen Gemeinde Nieder-Erlinsbach liegt. Auf dem Gebiete der Gemeinde Unter-Erlinsbach befinden sich alle Ökonomiegebäude (Wohnhaus, Stall, Scheune, etc.), der Wald von 65 a, sowie 482 a Kulturland, während zur Gemeinde Nieder-Erlinsbach 890 a Kulturland gehören.

B. Für das Jahr 1947 wurde das steuerpflichtige Vermögen des Rekurrenten in beiden Kantonen folgendermassen festgesetzt:

Anteil des Kts. Anteil des Kts. Total:

Aargau: Solothurn:

Fr. Fr. Fr.

Bruttovermögen 210688 (88,2%) 28155 (11,8%) 238843

Hypothekarschuldenabzug

57330 (88,2%) 7670 (11,8%) 65000

Reinvermögen 153358 20485 173843

Seite: 121

Bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens pro 1947 gingen beide Kantone von der Annahme aus, dass die nicht landwirtschaftlichen Einkünfte von Fr. 3286. ausschliesslich dem Wohnsitzkanton Aargau zur Besteuerung zuzuweisen seien und dass der landwirtschaftliche Ertrag vor Abzug der Hypothekarzinsen sich auf Fr. 12,762. belaufe. Bei der Verteilung dieses landwirtschaftlichen Einkommens auf die beiden Kantone ergaben sich dann aber folgende Differenzen:

a) Der Kanton Aargau nahm die Ausscheidung nach den in jedem Kanton befindlichen landwirtschaftlichen Anlagewerten vor und brachte von den darnach auf die beiden Kantone entfallenden Einkommensanteilen die Hypothekarschuldenzinse in Abzug und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Ausscheidung des steuerpflichtigen Vermögens. Auf diese Weise ergab sich folgendes Resultat:

Anlagewerte im Kt. im Kt. Solothurn: Total:

Aargau:

Fr. Fr. Fr.

Gebäude & Grundstücke

61227 61277

Nur Grundstücke 28155 28155

Viehhebe 18000 18000

Maschinen 3000 3000

82227 (74,5%) 28155 (25,5%) 110382

Landw. Einkommen 9508 (74,5%) 3254 (25,5%) 12762

Abz. Hypothekarzins

2095 (88,2%) 280 (11,8%) 2375

Landw. Reineinkommen

7413 2974 10387

b) Der Kanton Solothurn schied aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von Fr. 12,762. den Waldertrag (Fr. 82.) sowie vom Kulturlandertrag (Fr. 12,680.) einen Vorausbezug von 33 1/3% (Fr. 4226.) dem Kanton Aargau zu und verteilte den Rest von Fr. 8454. nach dem Flächenmass des Kulturlandes auf die beiden Kantone; der Hypothekarzinsenabzug wurde in gleicher Weise vorgenommen wie im Kanton Aargau. Darnach ergab sich folgendes Resultat:

Seite: 122

Kt. Aargau: Kt. Solothurn: Total:

Fr. Fr. Fr.

Waldertrag 82 82

Vorausbezug 4226

33 1/3% von Fr. 12680.-

4226

Verteilung des Restes

nach dem Flächenmass

2970 (35,13%) 5484 (64,87%) 8454

7278 (57,03%) 5484 (42,97%) 12762

Abzug der

Hypothekarzinsen 2095 (88,20%) 280 (11,80%) 2375

5183 5204 10387

C. Im Anschluss an den Einspracheentscheid der Steuerkommission Nieder-Erlinsbach (Kt. Solothurn) vom 9. Januar 1948 reichte Max Blattner am 4. Februar 1948 den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs ein mit dem Antrag, das Bundesgericht möge die Doppelbesteuerung beseitigen.

D. Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt die Abweisung des staatsrechtlichen Rekurses, soweit sich dieser gegen die aargauische Veranlagung richte, und führt zur Begründung dieses Antrages im wesentlichen aus:

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb auf dem Gebiete mehrerer Kantone liege, so rechtfertige es sich, das landwirtschaftliche Einkommen nach den landwirtschaftlichen Betriebsaktiven auf die Kantone zu verteilen. Der landwirtschaftliche Ertrag hänge nicht nur von der Grösse eines Grundstücks, sondern auch von dessen Qualität ab. Der Ertragswert spiegle die beiden Faktoren, Grösse und Qualität, in der richtigen Relation wieder. Ausser Grund und Boden seien aber auch noch die Gebäude, die Viehhabe, die Maschinen, die Geräte und die Futtermittel zu den an der Produktion beteiligten Aktiven zu rechnen. Diese Faktoren seien nicht nur schematisch durch die Vorwegnahme eines Präzipiums von konstanter Höhe, sondern im Verhältnis ihres wirklichen Wertes zu berücksichtigen; nur eine solche Verteilung werde den individuellen Verhältnissen gerecht. Die Vermögensbewertung zur Ermittlung der Quoten habe freilich in den beteiligten Kantonen nach einheitlichen

Seite: 123

Bewertungsvorschriften zu geschehen. Dies dürfte bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken keine Schwierigkeiten bereiten, weil schon für die Wehrsteuerveranlagung ein einheitlicher Ertragswert ausgemittelt werden müsse. Die übrigen Faktoren, wie Viehhabe und Maschinen, seien für die Ausscheidung nach den Vorschriften jenes Steuergesetzes zu bewerten, das die höhern Ansätze kenne. Ein Präzipium sei nicht mehr nötig, weil durch die Einbeziehung sämtlicher Aktiven der grösseren Bedeutung des Wohnsitzes genügend Rechnung getragen werde.

E. - Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beantragt die Abweisung des Rekurses, soweit dieser sich gegen den Kanton Solothurn richte. Die Begründung lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

a) Es komme sehr häufig vor, dass ein im Grenzgebiet eines Kantons ansässiger Landwirt auch noch Grundstücke bewirtschaftete, die im angrenzenden Kanton liegen. Wie in einem solchen Falle der Ertrag des landwirtschaftlichen Gewerbes auf die verschiedenen Kantone zu verteilen sei, habe das Bundesgericht noch nie entschieden, so dass die Beurteilung der vorliegenden Streitsache von grundsätzlicher Bedeutung sei. Sowohl der buchführende wie der nicht buchführende Landwirt werde in solchen Fällen kaum angeben können, welcher Teil des Ertrages aus diesem oder jenem Kanton stamme. Es müsse daher die Ausscheidung nach einer indirekten Methode vorgenommen werden. Der vom Kanton Aargau gewählte Verteilungsmodus (Ausscheidung im Verhältnis der landwirtschaftlichen Anlagewerte) werde auch von den Kantonen Zürich, Schwyz und Thurgau (von letzterem Kanton aber nur im Verhältnis gegenüber Zürich) zur Anwendung gebracht. Die Mehrzahl der Kantone (Bern, Freiburg, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, Neuenburg und im Verhältnis zum Kt. St. Gallen auch der Kanton Thurgau) folge im Prinzip dem vom Kanton Solothurn gewählten Verteilungsmodus (Ausscheidung im

Seite: 124

Verhältnis der bewirtschafteten Fläche unter Gewährung eines Vorausbezuges an den Kanton des Betriebssitzes). Verschieden sei freilich die Höhe des Präzipiums, das auf 0-33 1/3% angesetzt werde. Vorherrschend sei aber ein Prozentsatz von 30-33 1/3%. Eine Mittelstellung nehme der

Kanton Luzern ein, der eine Ausscheidung im Verhältnis der Katasterwerte (Land und Gebäulichkeiten) vornehme und für das am Sitz des Landwirtschaftsbetriebs investierte fahrende Betriebskapitel (Vieh und Fahrhabe) ein Präzipium von 10 % in Vorschlag bringe. Besonders aufschlussreich sei, dass der Kanton Bern, der gemäss Gesetz innerkantonale eine Ausscheidung nach landwirtschaftlichen Anlagewerten zu treffen habe, im interkantonalen Verhältnis die Methode der Ausscheidung nach bewirtschafteten Flächen vorziehe und diese Methode für die gerechtere und vor allem praktischere Lösung betrachte.

b) Die vom Kanton Aargau befolgte Methode sei mit wesentlichen Mängeln behaftet. Sie berücksichtige die bei der Ausscheidung des Ertrags von Fabrikationsunternehmen angewendeten Grundsätze nur unvollkommen und werde den in einem Landwirtschaftsbetrieb herrschenden Verhältnissen nicht gerecht. Der Erfolg eines Landwirtschaftsbetriebes hänge nicht nur von der Höhe der Kapitalinvestitionen ab, sondern vor allem auch von der Fläche des zur Verfügung stehenden Kulturlandes, seiner Fruchtbarkeit und der Intensität seiner Bewirtschaftung. Die Feststellung der Anlagewerte setze ein äusserst umständliches Verfahren voraus. In jedem Kanton müssten die gleichen Bewertungsgrundsätze zur Anwendung gelangen. Nun schätze aber beinahe jeder Kanton Grundeigentum und Gebäulichkeiten nach andern Normen, sodass sich eine einheitliche Bewertung oft nur durch schematische Zuschläge oder Abzüge von den kantonalen Werten erreichen lasse. Ferner müssten die für die Erzielung des Landwirtschaftsertrages nicht kausalen Aktiven ausgeschieden werden.

Seite: 125

c) Demgegenüber weise die vom Kanton Solothurn angewandte Methode erhebliche Vorteile auf. Es werde nur auf die Grösse der Kulturläche abgestellt, d. h. auf den einzigen Faktor, der auf die Höhe des wirtschaftlichen Erfolges direkt einen Einfluss ausübe. Die Eliminierung der indirekten Faktoren (Gebäulichkeiten und Fahrhabe) erscheine begründet; denn diese Faktoren seien nur Hilfsmittel für die Produktionstätigkeit. Ihnen hafte insofern etwas Zufälliges an, als ihre Höhe einzig vom Willen des Eigentümers oder dessen finanzieller Leistungsfähigkeit abhängen. Gewiss seien auch die indirekten Faktoren zu berücksichtigen; dies geschehe aber besser durch die Gewährung eines Vorausbezuges an den Sitzkanton. Über die Höhe des Vorausbezuges könne man in guten Treuen verschiedener Meinung sein, was aber nicht hindere, die vom Kanton Solothurn in Vorschlag gebrachte Ausscheidungsmethode als die richtigere anzusprechen. Der einzige dieser Methode anhaftende Nachteil sei der, dass dem Unterschied in der Bodenqualität nicht Rechnung getragen werde. Da solche Unterschiede Ausnahmen seien und eine Korrektur durch einen entsprechenden Abzug möglich erscheine, dürfte indessen dieser Nachteil, sofern überhaupt von einem solchen gesprochen werden könne, nicht zu stark ins Gewicht fallen. Das vom Kanton Solothurn dem Kanton Aargau zugebilligte Präzipium von 33 1/3% dürfte angemessen sein. Das Präzipium wolle die Bedeutung des Betriebssitzes für die Produktion und die Konzentration der Kapitalanlagen an diesem Betriebssitz (Gebäulichkeiten, Vieh, Fahrhabe) berücksichtigen. Angesichts dieser Doppelfunktion sei das Präzipium relativ hoch anzusetzen. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Höhe gebe die betriebswirtschaftliche Erfahrung, dass das günstigste Verhältnis der Kulturläche zu den Gebäulichkeiten 60 zu 40% der entsprechenden Werte betrage. Die Anwendung der vom Kanton Solothurn befolgten Methode habe praktische Vorteile. Es werde bei der Ausscheidung auf in der Regel bereits

Seite: 126

bekannte Faktoren (Grösse des Grundbesitzes in jedem Kanton) abgestellt. Eine Ausscheidung der für den Landwirtschaftsertrag kausalen und nicht kausalen Aktiven habe nicht zu erfolgen, was insbesondere bei Doppelbetrieben oder bei bedeutendem nicht landwirtschaftlichem Privatbesitz eine grosse Erleichterung bedeute.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent beschwert sich mit Recht wegen Doppelbesteuerung. Während von seinem in den Kantonen Solothurn und Aargau übereinstimmend (vor Abzug der Schuldenzinsen) auf Fr. 12,762. angesetzten Landwirtschaftsertrag der Kanton Aargau Fr. 9508. (74,5 %) für sich zur Besteuerung in Anspruch nimmt und dem Kanton Solothurn Fr. 3254. (25,5 %) überlässt, will der Kanton Solothurn Fr. 5484. (42,97 %) besteuern und dem Kanton Aargau nur Fr. 7278. (57,03 %) zur Besteuerung überlassen, so dass ein Einkommensbetrag von Fr. 2230. (17,47 %) zweimal erfasst wird. Diese Doppelbesteuerung ist darauf zurückzuführen, dass die beiden Kantone verschiedene Verteilungsmethoden zur Anwendung bringen.

2. Kein Zweifel kann darüber bestehen, dass im vorliegenden Falle die direkte Verteilungsmethode, d. h. die Verteilung nach den Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Betriebsstätten, nicht anwendbar ist; denn diese Methode setzt für jede Betriebsstätte eine eigene und zweckmässig gestaltete Buchführung voraus. Für die solothurnischen und die aargauischen Liegenschaften, die als

Betriebsstätten aufgefasst werden können (BGE 46 I 240), bestehen aber keine getrennte Buchführungen; solche lassen sich kaum einrichten, da das ganze auf den beiden Seiten der Kantonsgränze gelegene landwirtschaftliche Gewerbe als eine Einheit bewirtschaftet wird.

Die Verteilung des Liegenschaftsertrages auf die beiden Kantone hat daher nach einer indirekten Methode, d. h. unter Zugrundelegung äusserer betrieblicher Merkmale, zu

Seite: 127

erfolgen. Bei Fabrikationsgeschäften stellt das Bundesgericht in der Regel auf die Erwerbsfaktoren, bei Handelsunternehmungen auf den Umsatz ab. Eine Ausscheidung nach dem Umsatz (Bruttoertrag) fällt im vorliegenden Falle schon deshalb ausser Betracht, weil die Erträge der auf den beiden Seiten der Kantonsgränze gelegenen Liegenschaftsteile nicht getrennt verwertet werden. Aber auch eine Verteilung nach den Erwerbsfaktoren, Kapital und Arbeit, lässt sich nicht durchführen, da auf den einzelnen Liegenschaftsteilen nicht besondere Arbeitskräfte tätig sind. Es ist daher eine andere Methode zu suchen, die eine gerechte und zugleich praktische Ausscheidung gewährleistet (BGE 61 I 342 f.).

3. Der Kanton Solothurn will vom landwirtschaftlichen Ertrag vorerst dem Kanton Aargau, als dem Kanton des Betriebssitzes, einen Vorausbezug von 33 1/3% zuweisen und den Rest nach dem Flächenmass verteilen. Dieser Verteilungsschlüssel weist grosse Fehler auf. Das Ergebnis muss durch Zuerkennung eines grossen Vorausbezuges an den Kanton des Betriebssitzes ausgeglichen werden. Damit wird aber anerkannt, dass die Verteilung nach dem Flächenmass den tatsächlichen Verhältnissen auch nicht annähernd gerecht wird. Dies ist auch sehr wohl begreiflich; denn die Grösse des landwirtschaftlichen Ertrages hängt nicht nur von der Fläche eines Grundstückes, sondern auch von dessen Qualität, der Bodenbeschaffenheit, ab, sowie überdies auch von der Fahrhabe, mit der die Bewirtschaftung erfolgt (Vieh, Maschinen etc.). Eine Verteilung, die neben der Grösse des Bodens auch dessen Qualität Rechnung trägt, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen besser als eine Ausscheidung, die lediglich auf das Flächenmass abstellt. Grösse und Qualität des Bodens werden im richtigen Verhältnis berücksichtigt, wenn die Verteilung nach dem Ertragswert der Grundstücke erfolgt. Der Kanton Solothurn bestreitet dies nicht direkt, findet aber diese Lösung unpraktisch, da sie eine Ausscheidung der landwirtschaftlichen von den nicht

Seite: 128

landwirtschaftlichen Aktiven sowie eine gleichmässige Bewertung aller landwirtschaftlichen Aktiven in den beiden Kantonen zur Voraussetzung habe. Hierauf ist folgendes zu erwidern.

a) Eine Ausscheidung der landwirtschaftlichen von den nicht landwirtschaftlichen Aktiven muss auch dann erfolgen, wenn die solothurnische Verteilungsmethode zur Anwendung gebracht wird; denn in den nach dem Flächenmass zu verteilenden Ertrag kann keinesfalls der Ertrag nicht landwirtschaftlicher Aktiven oder Gewerbebetriebe, also z. B. der Ertrag eines Miethauses oder einer vom Landwirt als Nebengewerbe betriebenen Wirtschaft, Sägerei etc. einbezogen werden. Dieser Ertrag und die entsprechenden Aktiven sind zum vornherein jenem Kanton zuzuscheiden, in dem sich das Miethaus, die Wirtschaft oder Sägerei befindet.

b) Stellt ein Verteilungsschlüssel auf den Wert von Aktiven ab, so müssen diese in den beteiligten Kantonen nach den gleichen Grundsätzen gewertet werden. Eine solche gleichmässige Bewertung muss aber, wenn Passiven vorhanden sind was zumeist der Fall sein wird, schon deshalb erfolgen, um den proportionalen Schulden- und Schuldzinsenabzug vornehmen zu können (BGE 53 I 455). Auch im vorliegenden Falle ist zu diesem Zwecke in den Kantonen Solothurn und Aargau eine gleichmässige Bewertung der Aktiven erfolgt, ohne dass sich hierbei irgendwelche Schwierigkeiten ergeben hätten. Nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis hat sogar sehr häufig eine gleichmässige Bewertung der in verschiedenen Kantonen gelegenen Aktiven zu erfolgen; denn sie ist nicht nur die Voraussetzung für den proportionalen Schulden- und Schuldzinsenabzug, sondern auch für die Einkommensverteilung nach Erwerbsfaktoren erforderlich. Bis heute ist noch nie geltend gemacht worden, dass sich hieraus Schwierigkeiten ergeben hätten, die es rechtfertigen würden, diese Verteilungsmethoden aufzugeben. Im vorliegenden Falle konnte die gleichmässige

Seite: 129

Bewertung der Liegenschaften noch um so weniger auf Schwierigkeiten stossen, als sowohl der Kanton Solothurn wie auch der Kanton Aargau in Übereinstimmung mit dem eidg. Wehrsteuerbeschluss die Bewertung landwirtschaftlicher Liegenschaften zum Ertragswert vorschreiben (soloth. StG § 22 Abs. 2; aarg. StG § 28 Abs. 5; WStB Art. 31 Abs. 2).

c) Bei der Festsetzung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke werden die für deren Bewirtschaftung nötigen Gebäude nicht gesondert gewertet. Auch im vorliegenden Falle sind sie in die Schätzung der im Kanton Aargau gelegenen Liegenschaften einbezogen worden. Ein gerechter Verteiler muss aber neben den Grundstücken (unter Einschluss der Gebäude) auch die im

Landwirtschaftsbetrieb benutzte Fahrhabe (also insbesondere das Vieh und die landwirtschaftlichen Maschinen) berücksichtigen; denn auch von diesen Faktoren hängt, selbst wenn deren Höhe teilweise durch den Willen und die Leistungsfähigkeit des Eigentümers bestimmt wird, die Grösse des landwirtschaftlichen Ertrages ab. Diese Fahrhabe muss, auch wenn sie für den ganzen Betrieb verwendet wird, dem Kanton des Betriebssitzes zugewiesen werden, da sie hier ihren Standort hat (nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts i. S. Schnyder, Plüss & Co. vom 17. November 1939 S. 6). Nach welchen Grundsätzen ihre Bewertung zu erfolgen hat, muss heute nicht entschieden werden, da der Kanton Solothurn die vom Kanton Aargau vorgenommenen Schätzungen nicht beanstandet, sondern selbst bei Berechnung des proportionalen Schulden- und Schuldenzinsenabzuges übernommen hat. In der Regel darf übrigens die im Kanton des Betriebssitzes vorgenommene Wertung als massgebend betrachtet werden; denn es ist nicht anzunehmen, dass der Steuerpflichtige eine übersetzte Schätzung hinnehmen werde. Durch die Zuweisung der landwirtschaftlichen Fahrhabe an den Kanton des Betriebssitzes wird der Bedeutung dieses Sitzes wie der Kanton Aargau anerkennt

Seite: 130

hinreichend Rechnung getragen, so dass von der Zuerkennung eines Vorausbezuges abgesehen werden kann. Ein Verteiler, der ohne Vorausbezug auskommt, ist einem Verteiler vorzuziehen, der einen solchen Ausgleich vornehmen muss. Ein Vorbehalt ist freilich für den Fall zu machen, dass an Gebäuden oder an Fahrhabe mehr vorhanden ist, als für die Bewirtschaftung der Liegenschaft benötigt wird (z. B. das Bauernhaus besitzt eine zweite Wohnung, die vermietet werden kann, oder es sind Wagen und Pferde vorhanden, mit denen auch Transporte für Dritte ausgeführt werden). In solchen Fällen ist ein entsprechender Teil der Aktiven ganz ähnlich wie beim Vorhandensein eines Nebengewerbes (vgl. Erwägung Ziff. 3 lit. a) auszuschneiden, bevor der Verteiler aufgestellt wird, nach dem das landwirtschaftliche Einkommen zu verlegen ist.

4. Die Verteilung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den Anlagewerten ist nicht nur eine gerechte und praktische Lösung, sondern fügt sich auch am besten in die bundesgerichtliche Doppelbesteuerungspraxis ein. Diese scheidet das Einkommen sehr häufig selbst wenn kein reines Fabrikationsgeschäft vorliegt (nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Allg. Leichenbestattungsgesellschaft AG. vom 11. Juli 1935 S. 7/8) nach Erwerbsfaktoren zu. Hievon weicht die vom Kanton Aargau vorgeschlagene Methode insofern ab, als sie nur den Faktor «Kapital» und nicht auch den Faktor «Arbeit» berücksichtigt. Dies ist aber deshalb gerechtfertigt, weil auf den verschiedenen Liegenschaften (Betriebsstätten) nicht besondere Arbeitskräfte beschäftigt werden, sondern die gleichen Arbeitskräfte alle Liegenschaften bewirtschaften. Wollte man in einem solchen Falle den Faktor «Arbeit» mitberücksichtigen, so könnte dies nur in der Weise geschehen, dass die Arbeitslöhne im Verhältnis der landwirtschaftlichen Anlagewerte auf die Betriebsstätten, d. h. die einzelnen Liegenschaften, verlegt würden. Ob aber eine solche Verteilung der Löhne

Seite: 131

erfolge oder nicht, ist bedeutungslos, da das Ergebnis das gleiche bleibt. Eine Ausscheidung des Einkommens nach den Anlagewerten unter Ausschluss der Löhne ist übrigens der bundesgerichtlichen Praxis nicht unbekannt (BGE 40 I 214), ja man kann sich sogar fragen, ob nicht das Bundesgericht mit dem Entscheide vom 24. April 1920 i. S. Gasser (BGE 46 I 237 ff., insbesondere 240) den vorliegenden Rechtsstreit zu Gunsten des Kantons Aargau präjudiziert hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gegenüber dem Kanton Solothurn gutgeheissen, und es wird dieser angewiesen, den Beschwerdeführer für das Jahr 1947 für einen Einkommensanteil von Fr. 2974. zu besteuern